

1965	Ausgegeben zu Bonn am 24. April 1965	Nr. 17
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 65	Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-12</i>	317
14. 4. 65	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-11</i>	318
14. 4. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-7</i>	320
14. 4. 65	Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-7</i>	322
15. 4. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Saatgut <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7822-1-8</i>	333
20. 4. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7820-1-1</i>	334
9. 4. 65	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	336

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	337
Verkündungen im Bundesanzeiger	338
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	339

Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes*)

Vom 13. April 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beförderungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 13. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 621), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird durch die folgende Nummer 6 ergänzt:

„6. Beförderungen von Eisen- und Manganerzen, einschließlich Abfällen und Zwischenerzeugnissen, im Eisenbahnverkehr.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. April 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für das Post-
und Fernmeldewesen
Stücklen

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-12

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung*)**

Vom 14. April 1965

Auf Grund des § 4 Nr. 1 Buchstabe a und des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 156), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 35), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Anpassung des Wortlauts von Vorschriften über die Ausgleichsteuer an den Wortlaut des Zollltarifs vom 18. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird an Stelle von „§ 4 Ziff. 1“ gesetzt „§ 4 Ziff. 1 Buchstabe a“.
2. In § 4 Abs. 1 wird vor „1. Butter der Tarifnr. 04.03,“ eingefügt:
„1. Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert, der Tarifnr. 04.02,“.
Die bisherigen Bezeichnungen „1.“ bis „4.“ erhalten die Bezeichnungen „2.“ bis „5.“.
3. In § 4 Abs. 2 wird bei der Nummer 2 hinter „10.07,“ hinzugefügt: „so weit nicht in der Freiliste 1 enthalten,“.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerhinweis „(§ 16 Abs. 2 des Gesetzes)“ geändert in „(§ 23 Abs. 1 des Gesetzes)“.
5. Die Freiliste 1 — Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) — wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifnummer aus 10.05 werden hinter das Wort „Stärke“ die Worte „oder von Quellmehl“ eingefügt.
 - b) Die Tarifnummer aus 25.12 wird wie folgt gefaßt:
„aus 25.12 Tripel und Molererde, ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger“.
 - c) Die Tarifnummer aus 25.13 wird wie folgt gefaßt:
„aus 25.13 aus B — andere:
aus I und II — a — Bimsstein
aus I — Schmirgel, ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus II — b — 2 — Schmirgel“.
 - d) Die Tarifnummer aus 25.17 wird wie folgt gefaßt:
„aus 25.17 Feuerstein (Flintstein), nur roh oder geschreckt; zerkleinerte und grob kalibrierte Hochofenschlacke in Form von Makadam vom 14. Dezember 1964 bis 30. April 1965“.
 - e) Die Tarifnummer aus 25.27 wird wie folgt gefaßt:
„aus 25.27 aus A — Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger“.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-11

spinnstoff) aus diesen Spinnstoffen, ausgenommen:

- gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt, jedoch ausgenommen Bristle-Fiber (Kokosfaser), ungefärbt, auch in Zwei- und Dreiband
- Polstermatten".

k) Die Tarifnummer aus 74.06 wird wie folgt gefaßt:

„aus 74.06 Pulver und Flitter, aus Kupfer:
B – II – andere“.

l) Die Tarifnummer aus 76.01 wird wie folgt gefaßt:

„aus 76.01 Rohaluminium usw.:

aus B – Bearbeitungsabfälle und Schrott:

aus I – Bearbeitungsabfälle:

a – Drehspäne, Frässpäne usw. sowie
Staub

II – Schrott“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156) auch im Land Berlin.

§ 3

Die Vorschrift in § 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 26. März 1964, die Vorschriften in § 1 Nr. 5 Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe e treten mit Wirkung vom 1. Januar 1965, die Vorschrift in § 1 Nr. 5 Buchstabe h tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964, die Vorschrift in § 1 Nr. 5 Buchstabe k tritt mit Wirkung vom 6. März 1965, die Vorschriften in § 1 Nr. 5 Buchstabe i und Buchstabe l treten am 1. Mai 1965 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Bonn, den 14. April 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung*)**

Vom 14. April 1965

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Beamte, die die Befähigung ohne die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung erworben haben, führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz ‚zur Anstellung (z. A.)‘.“

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden hinter „32.“ das Komma und die Worte „in den Laufbahnen des höheren Dienstes das 35.“ gestrichen.

3. § 9 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.“

4. In § 20 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.“

5. Dem § 21 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Soweit in Verwaltungen die Ablegung einer Aufstiegsprüfung nicht vorgesehen ist oder wichtige dienstliche Gründe der Ablegung der Aufstiegsprüfung entgegenstehen, kann in besonderen Ausnahmefällen abweichend von Absatz 3 der Bundespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde feststellen, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist, wenn die Beamten

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von 15 Jahren zurückgelegt haben,

2. mindestens 40 und höchstens 58 Jahre alt sind und

3. ihre Laufbahn durchlaufen haben.

Dies gilt nicht, wenn nach der Eigenart der höheren Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung zwingend erforderlich ist. Mit der Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(6) Der Bundespersonalausschuß regelt das Verfahren zur Feststellung nach Absatz 5 Satz 1. Er entscheidet auch darüber, ob im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 wichtige dienstliche Gründe der Ablegung der Aufstiegsprüfung entgegenstehen und ein besonderer Ausnahmefall vorliegt. Für die Entscheidung, ob die Laufbahn durchlaufen ist (Absatz 5 Satz 1 Nr. 3), gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

6. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den gehobenen technischen oder nautischen Dienst ist das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule der betreffenden Fachrichtung oder das Abschlußzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Seefahrtsschule erforderlich.“

7. Dem § 26 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Soweit in Verwaltungen die Ablegung einer Aufstiegsprüfung nicht vorgesehen ist oder wichtige dienstliche Gründe der Ablegung der Aufstiegsprüfung entgegenstehen, kann in besonderen Ausnahmefällen abweichend von Absatz 3 der Bundespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde feststellen, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist, wenn die Beamten

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von 15 Jahren zurückgelegt haben,

2. mindestens 40 und höchstens 58 Jahre alt sind und

3. ihre Laufbahn durchlaufen haben.

Dies gilt nicht, wenn nach der Eigenart der höheren Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung zwingend erforderlich ist. Mit der Übertragung eines Amtes der neuen

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-7

Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(6) Der Bundespersonalausschuß regelt das Verfahren zur Feststellung nach Absatz 5 Satz 1. Er entscheidet auch darüber, ob im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 wichtige dienstliche Gründe der Ablegung der Aufstiegsprüfung entgegenstehen und ein besonderer Ausnahmefall vorliegt. Für die Entscheidung, ob die Laufbahn durchlaufen ist (Absatz 5 Satz 1 Nr. 3), gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

8. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf besonders befähigten Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. mindestens 40 und höchstens 58 Jahre alt sind,
4. ihre Laufbahn durchlaufen haben und
5. erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind.

(2) Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Mit der Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(3) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(4) Für die Entscheidung, ob die Laufbahn durchlaufen ist (Absatz 1 Nr. 4), gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

9. Dem § 34 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Andere Bewerber können abweichend von Satz 1 Nr. 1 in eine Laufbahn des höheren Dienstes auch dann eingestellt werden, wenn sie mindestens 32 Jahre alt sind und ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben."

10. In § 42 Abs. 2 werden die Worte „innerhalb von drei Jahren vor der Altersgrenze“ gestrichen.

11. In § 43 Abs. 4 werden die Worte „31. August 1963“ durch die Worte „31. August 1968“ ersetzt.

12. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Übergangsregelung für Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Bis zum 31. Dezember 1970 können außer den in § 29 Abs. 2 bezeichneten Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung sind, weitere Zeiten einer praktischen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie für die Ausbildung förderlich sind. Nach Satz 1 und nach § 29 Abs. 2 dürfen insgesamt nicht mehr als ein Jahr und sechs Monate angerechnet werden."

13. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen,
- b) Absatz 4 wird Absatz 3; die Zahl „6“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Bundeslaufbahnverordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Bonn, den 14. April 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung**

Vom 14. April 1965

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 320) wird nachstehend der Wortlaut der Bundeslaufbahnverordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Bonn, den 14. April 1965

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

**Verordnung
über die Laufbahnen der Bundesbeamten
(Bundeslaufbahnverordnung — BLV)*)
in der Fassung vom 14. April 1965**

Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt I: Allgemeines	1 bis 11
Abschnitt II: Laufbahnbewerber	
1. Titel: Gemeinsame Vorschriften	12 und 13
2. Titel: Einfacher Dienst	14 bis 16
3. Titel: Mittlerer Dienst	17 bis 21
4. Titel: Gehobener Dienst	22 bis 27
5. Titel: Höherer Dienst	28 bis 33
Abschnitt III: Andere Bewerber	34 bis 36
Abschnitt IV: Dienstliche Beurteilung	37 und 38
Abschnitt V: Fortbildung	39
Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußvorschriften	40 bis 48

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 2

Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamtsamt. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu der-

selben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.

(3) Eingangsamtsamt der Laufbahn ist

im einfachen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 1, 2 oder 3,

im mittleren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 5,

im gehobenen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 9,

im höheren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 13

der Bundesbesoldungsordnung A. Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für einzelne Laufbahnen eine andere Regelung treffen.

(4) Die obersten Dienstbehörden ordnen die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich unter Mitwirkung

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-7

des Bundespersonalausschusses. Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden, so bestimmt der Bundesminister des Innern die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

(5) Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

§ 3

Einstellung

Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses.

§ 4

Ausschreibung und Auslese

(1) Beabsichtigte Einstellungen sind auszuschreiben, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden kann.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vorzunehmen und von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist.

(3) Über die Einstellung entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften, nach denen bestimmte Gruppen von Bewerbern bevorzugt einzustellen sind.

§ 5

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch erfolgreichen Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises (§ 12 Abs. 3) von Vorbereitungsdienst und Prüfung abgesehen werden kann.

(2) Bei anderen Bewerbern muß die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt werden (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes).

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen; sie können auch mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

§ 7

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung (§ 8) führen die Beamten in Laufbahnen

1. des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“,
2. des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Assessor“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz; Beamte, die die Befähigung ohne die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung erworben haben, führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

(2) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 8

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder dessen Bezeichnung der Bundespräsident festgesetzt hat.

(2) Die Beamten werden im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn angestellt. Sie dürfen, solange sie das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erst nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit angestellt werden.

(3) Die Anstellung ist nur im Eingangsamte einer Laufbahn zulässig.

(4) Bei einer obersten Dienstbehörde ist eine Anstellung erst nach einjähriger Tätigkeit bei ihr zulässig.

§ 9

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,

2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,
3. innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

§ 10

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die durch Bestehen der Prüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Soll die Befähigung als verbindlich für alle beteiligten Verwaltungen anerkannt werden, so entscheidet auf Antrag einer obersten Dienstbehörde der Bundespersonalausschuß.

(4) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in eine höhere Laufbahn gelten die §§ 21, 26 und 32.

§ 11

Erleichterungen für Schwerbeschädigte

(1) Von Schwerbeschädigten darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit für die betreffende Stelle verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind für Schwerbeschädigte die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

1. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“,

in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(3) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Dabei sind die Anforderungen für den Befähigungsnachweis zu bestimmen.

§ 13

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden erlassen unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen. Die Neuregelungen sind dem Bundesminister des Innern sowie dem Bundespersonalausschuß mitzuteilen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen in der Vorbildung hinausgehen. Neben dieser Vorbildung können weitere Kenntnisse, vor allem die Kenntnis fremder Sprachen und die Beherrschung der Deutschen Einheitskurzschrift sowie des Maschinenschreibens, gefordert werden.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

Die Prüfungsnote „vollbefriedigend (2 bis 3)“ kann für die Laufbahnen, in denen sie bisher üblich war, weiterverwendet werden.

2. Titel
Einfacher Dienst

§ 14

**Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 35, als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines höchstens 40 Jahre alt ist und
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

1. über die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder über eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über eine entsprechende praktische Tätigkeit.

§ 15

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Die obersten Dienstbehörden können für bestimmte Laufbahnen Prüfungen vorschreiben.

(4) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

§ 16

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr. Die obersten Dienstbehörden können für eine Laufbahn die Probezeit auf eine längere Dauer festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden.

3. Titel
Mittlerer Dienst

§ 17

**Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist oder

b) als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines höchstens 40 Jahre alt ist oder

c) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt ist und

2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

1. über mindestens die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder
3. über eine entsprechende praktische Tätigkeit — in der Regel von mindestens drei Jahren nach Beendigung der Lehrzeit —.

§ 18

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die für die Ausbildung förderlich sind, angerechnet werden

1. insoweit, als der Vorbereitungsdienst ein Jahr übersteigt, oder
2. wenn die Ausbildung für die Laufbahn herkömmlich nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird oder
3. wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt.

§ 19

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.

§ 20

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden. Die obersten Dienstbehörden können für eine Laufbahn die Probezeit auf eine längere

Dauer, höchstens jedoch auf drei Jahre, festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

§ 21

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können nach der Anstellung zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren bisherigen Leistungen für den mittleren Dienst geeignet erscheinen. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Soweit in Verwaltungen die Ablegung einer Aufstiegsprüfung nicht vorgesehen ist oder wichtige dienstliche Gründe der Ablegung der Aufstiegsprüfung entgegenstehen, kann in besonderen Ausnahmefällen abweichend von Absatz 3 der Bundespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde feststellen, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist, wenn die Beamten

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von 15 Jahren zurückgelegt haben,
2. mindestens 40 und höchstens 58 Jahre alt sind und
3. ihre Laufbahn durchlaufen haben.

Dies gilt nicht, wenn nach der Eigenart der höheren Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung zwingend erforderlich ist. Mit der Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(6) Der Bundespersonalausschuß regelt das Verfahren zur Feststellung nach Absatz 5 Satz 1. Er entscheidet auch darüber, ob im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 wichtige dienstliche Gründe der Ablegung der Aufstiegsprüfung entgegenstehen und ein besonde-

rer Ausnahmefall vorliegt. Für die Entscheidung, ob die Laufbahn durchlaufen ist (Absatz 5 Satz 1 Nr. 3), gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

4. Titel

Gehobener Dienst

§ 22

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist oder
 - b) als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines höchstens 40 Jahre alt ist oder
 - c) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt ist
- und

2. mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung oder das Zeugnis des Aufbaulehrgangs der Bundeswehrfachschule oder der Grenzschutzfachschule besitzt.

(2) Der Bundesminister des Innern stellt fest, welche Schulbildung dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule entspricht.

(3) Für den gehobenen technischen oder nautischen Dienst ist das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule der betreffenden Fachrichtung oder das Abschlußzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Seefahrtsschule erforderlich.

§ 23

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für den Besuch einer Bau- oder Ingenieurschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt, sowie für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren, bei einem Bewerber, der die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt, auch darüber hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 24

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 25

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 26

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von vier Jahren zurückgelegt haben und
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen.

Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Soweit in Verwaltungen die Ablegung einer Aufstiegsprüfung nicht vorgesehen ist oder wichtige dienstliche Gründe der Ablegung der Aufstiegsprüfung entgegenstehen, kann in besonderen Ausnahmefällen abweichend von Absatz 3 der Bundespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde feststellen, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist, wenn die Beamten

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von 15 Jahren zurückgelegt haben,

2. mindestens 40 und höchstens 58 Jahre alt sind und
3. ihre Laufbahn durchlaufen haben.

Dies gilt nicht, wenn nach der Eigenart der höheren Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung zwingend erforderlich ist. Mit der Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(6) Der Bundespersonalausschuß regelt das Verfahren zur Feststellung nach Absatz 5 Satz 1. Er entscheidet auch darüber, ob im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 wichtige dienstliche Gründe der Ablegung der Aufstiegsprüfung entgegenstehen und ein besonderer Ausnahmefall vorliegt. Für die Entscheidung, ob die Laufbahn durchlaufen ist (Absatz 5 Satz 1 Nr. 3), gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 27

Beförderung

Ein Amt in der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von acht Jahren zurückgelegt haben.

5. Titel

Höherer Dienst

§ 28

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. nicht älter als 32, im technischen Dienst nicht älter als 35, als Schwerbeschädigter nicht älter als 40 Jahre ist und
2. das für seine Laufbahn vorgeschriebene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

§ 29

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 30

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 31

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblichen über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, bis auf die Hälfte gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1) sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

(3) Mindestens die Hälfte der Probezeit, die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergibt, ist bei Behörden der Außenverwaltung zu leisten.

§ 32

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf besonders befähigten Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. mindestens 40 und höchstens 58 Jahre alt sind,
4. ihre Laufbahn durchlaufen haben und
5. erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind.

(2) Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Mit der Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(3) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(4) Für die Entscheidung, ob die Laufbahn durchlaufen ist (Absatz 1 Nr. 4), gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 33

Beförderungen

(1) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von drei Jahren verliehen werden.

(2) Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(3) Bei obersten Dienstbehörden darf ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von
 - a) mindestens drei Jahren außerhalb einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes und
 - b) mindestens einem Jahr bei einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes zurückgelegt haben.

Abschnitt III**Andere Bewerber**

§ 34

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In eine Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 32, in den Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens 35 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 50 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

Andere Bewerber können abweichend von Satz 1 Nr. 1 in eine Laufbahn des höheren Dienstes auch dann eingestellt werden, wenn sie mindestens 32 Jahre alt sind und ein Studium an einer wissen-

schaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

§ 35

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre,
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

(3) In Laufbahnen des höheren Dienstes ist mindestens die Hälfte der Probezeit, die sich nach Absatz 2 ergibt, bei Behörden der Außenverwaltung zu leisten.

§ 36

Beförderung

Für die Beförderung gelten die §§ 21, 26, 27, 32 und 33.

Abschnitt IV

Dienstliche Beurteilung

§ 37

Allgemeines

(1) Eignung und Leistung der Beamten sind mindestens alle drei Jahre und beim Wechsel der Dienstbehörde dienstlich zu beurteilen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der Beurteilung beim Wechsel der Dienstbehörde zulassen.

§ 38

Inhalt

(1) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Gesundheitszustand.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen.

Abschnitt V

Fortbildung

§ 39

(1) Die Beamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

(3) Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Satzes 1 ist auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie anzusehen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40

Polizeivollzugsbeamte

Diese Verordnung gilt nicht für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten.

§ 41

Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden Laufbahn zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung; bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 4 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzung des § 34 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt war. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst. Auch ohne diese Voraussetzungen kann bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945

angestellt waren, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst anerkannt werden. Die auf Grund einer Regelung nach § 14 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann als Befähigung für die entsprechende Laufbahn besonderer Fachrichtung im Bundesdienst anerkannt werden. In Zweifelsfällen stellt der Bundesminister des Innern fest, welche Laufbahnen einander entsprechen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister des Innern, ob bei einer Übernahme ein Amt übersprungen wird.

§ 42

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Nr. 1, § 34 Abs. 3 Nr. 2,
2. Probezeit: § 20 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 35 Abs. 1 und 3,
3. Anstellung bei einer obersten Dienstbehörde: § 8 Abs. 4,
4. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1,
5. Beförderung während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2,
6. Mindestbewährungszeit und Mindestalter für Beförderungen oder für den Aufstieg: § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 27 Nrn. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1, 2 Nr. 2, § 33 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 und § 33 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für Einzelfälle Ausnahmen von § 9 Abs. 3 Nr. 3 zulassen, wenn außergewöhnliche dienstliche Gründe für die Beförderung vorliegen.

(3) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 8 Abs. 3 bei der Anstellung ein Beförderungssamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

§ 43

Übergangsregelung für die Einstellung

(1) Soweit infolge des Krieges die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes in der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen (§ 181 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes).

(2) Für Heimkehrer werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — Bundesgesetzbl. S. 221 — in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 — Bundesgesetzbl. I

S. 875, 994 — und vom 17. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 931). Für politische Häftlinge, auf die § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 579) Anwendung findet, werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit des Gewahrsams heraufgesetzt.

(3) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die die Höchstaltersgrenzen überschritten haben, können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) entweder an der Unterbringung teilnehmen oder auf den Pflichtanteil anrechenbar sind.

(4) An die Stelle der in § 34 Abs. 3 Nr. 1 bestimmten Mindestaltersgrenze von 32 Jahren tritt bis zum 31. August 1968 bei Bewerbern, die für eine Laufbahn der entsprechenden Laufbahngruppe ausgebildet worden sind und eine Laufbahnprüfung bestanden haben, eine Mindestaltersgrenze von 27 Jahren.

§ 44

Übergangsregelung für Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Bis zum 31. Dezember 1970 können außer den in § 29 Abs. 2 bezeichneten Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung sind, weitere Zeiten einer praktischen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie für die Ausbildung förderlich sind. Nach Satz 1 und nach § 29 Abs. 2 dürfen insgesamt nicht mehr als ein Jahr und sechs Monate angerechnet werden.

§ 45

Übergangsregelung für die Probezeit

Die Probezeit darf um die Zeit gekürzt werden, um die sich ihr Beginn infolge des Krieges verzögert hat, jedoch höchstens bis auf die Hälfte der Probezeit. Hierbei bleiben die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit unberücksichtigt.

§ 46

Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 9 Abs. 4), anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Auf die Mindestdienstzeiten nach § 27 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 579) bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.

(3) Fachschuloberlehrern, in deren Laufbahn ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A Eingangsamtsamt ist, darf abweichend von § 32 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von vier Jahren zurückgelegt haben.

§ 47

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 48

Inkrafttreten *)

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

(2) In diesem Zeitpunkt treten die Verordnung zur vorläufigen Regelung des Laufbahnwesens im Bundesdienst vom 30. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) sowie die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 und die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939, beide Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87), außer Kraft. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten mit den Änderungen weiter, die sich aus dem Bundesbeamtengesetz und aus dieser Verordnung ergeben.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Bundeslaufbahnverordnung in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 712). Für das Inkrafttreten der Änderungen auf Grund der Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 29. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 314) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 320) ist jeweils der § 3 dieser Änderungsverordnungen maßgebend.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Saatgut*)**

Vom 15. April 1965

Auf Grund des § 42 Abs. 1 und des § 63 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 8 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 103), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 24. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 48), erhält folgenden Satz 2:

„Die Anerkennungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Resistenz der Sorte

gegen Viruskrankheiten oder die Tatsache, daß nur geringe Infektionsmöglichkeiten bestanden haben, die Annahme rechtfertigen, daß das Saatgut die Mindestanforderungen nach Ziffer III Nr. 1 der Anlage 3 erfüllt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. April 1965

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Martinstetter

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7822-1-8

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung*)**

Vom 20. April 1965

Auf Grund des § 3 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 525), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Buchstabe B Nr. 1 werden in Spalte 5 hinter der Formel „P₂O₅“ ein Semikolon und mit einer neuen Zeile beginnend die Worte angefügt:

„bei Granulierung:

Durchgang des Granulats durch Prüfsiebgewebe

zu 100% bei 1,6 mm lichter Maschenweite,

zu 90% bei 1,0 mm lichter Maschenweite“;

in Spalte 6 werden hinter dem Wort „Thomasschlacke“ die Worte angefügt:

„oder Verdüsen der flüssigen Schlacke im Windstrom, Abschrecken und anschließendes Absieben“.

2. In Ziffer I Buchstabe D wird hinter der Nummer 2 folgende neue Nummer 2a eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
2a	Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	CaCO ₃ und MgCO ₃	77% (CaCO ₃ + MgCO ₃)	Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat; Durchgang durch Prüfsieb- gewebe zu 100% bei 2,0 mm lichter Maschenweite, zu 50% bei 0,8 mm lichter Maschenweite	aus Meeresalgen durch Trocknen und Mahlen	Der Gehalt an NaCl darf 3% nicht überschreiten.

3. In Ziffer II Buchstabe A wird hinter Nummer 30 folgende neue Nummer 31 eingefügt:

1	2	3	4	5	6
31	NPK-Dünger	20% N	Crotonylidendiharnstoff, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, bis zu 30% des Gehalts als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren, Zugabe von Kaliumsulfat und Crotonylidendiharnstoff	—
		5% P ₂ O ₅	Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich		
		10% K ₂ O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7820-1-1

4. In Ziffer II Buchstabe D wird hinter Nummer 8 folgende neue Nummer 8a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
8a	PK-Dünger	16 % P ₂ O ₅	Mono-, Di- und Tricalciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich	Mischen von teilaufgeschlossenem Rohphosphat mit Kaliumchlorid	—
		16 % K ₂ O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		

5. In Ziffer III wird hinter Nummer 9 folgende neue Nummer 9a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
9a	Organischer NPK-Dünger (Fisch-Guano)	4 % N	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff,	Aufbereiten von Rückständen der Fischverarbeitung oder von Fischen durch Sterilisieren, Entölen und Fermentieren	Der Düngemitteltyp darf als „Fisch-Guano“ bezeichnet werden.
		8 % P ₂ O ₅	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ,		
		2 % K ₂ O	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		

6. In Ziffer IV wird hinter Nummer 26 folgende neue Nummer 27 angefügt:

1	2	3	4	5	6
27	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	10 % N	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff,	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
		5 % P ₂ O ₅	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ,		
		5 % K ₂ O	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. April 1965

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Martinstetter

Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 9. April 1965

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 25. bis 29. April 1965 in Wiesbaden stattfindende „Leistungsschau der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 71. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“,
2. die in der Zeit vom 16. bis 17. Mai 1965 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung für Friseurbedarf und Körperpflege — Kosmetik“,
3. die in der Zeit vom 9. bis 16. Juni 1965 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Industriereinigungsmaschinen und -geräte“,
4. die in der Zeit vom 29. August bis 2. September 1965 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Frankfurter Herbstmesse“,
5. die in der Zeit vom 16. bis 26. September 1965 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Automobilausstellung“,
6. die in der Zeit vom 23. bis 26. November 1965 in Frankfurt/Main stattfindende „14. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 3. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 63) bezeichnete „62. Berliner Durchreise — Hauptmusterung Frühjahr/Sommer 1966“, die ursprünglich in der Zeit vom 11. bis 21. Oktober 1965 in Berlin stattfinden sollte, findet nunmehr in der Zeit vom 4. bis 15. Oktober 1965 in Berlin statt.

Bonn, den 9. April 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Bundsgesetzblatt Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 23. April 1965

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 65	Gesetz zu dem Vertrag vom 21. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar über die Förderung von Kapitalanlagen	369
15. 4. 65	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte	383
9. 4. 65	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 1. August 1963 zur Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1958	398
20. 3. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen	405
20. 3. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ceylon zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	406
22. 3. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Sechäfen (Weitergeltung für Zypern)	407
29. 3. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea über die Förderung von Kapitalanlagen	408

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
14. 4. 65 Verordnung über die Festsetzung des Richtpreises für Milch für das Milchwirtschaftsjahr 1965/66 <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-11-1</i>	74	21. 4. 65	12. 4. 65
14. 4. 65 Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Stuttgart für die Schifffahrt über die Regelung der Durchfahrt durch die Au-Brücke (Neckar-km 178.420)	75	22. 4. 65	23. 4. 65

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
29. 3. 65 Verordnung Nr. 43/65/EWG des Rates zur Verlängerung der in der Verordnung Nr. 156 getroffenen Regelung für Mehl und Stärke von Manihot und anderen Wurzeln und Knollen, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammen	51	30. 3. 65	745
29. 3. 65 Verordnung Nr. 44/65/EWG des Rates zur Verlängerung der Verordnung Nr. 142/64/EWG über die Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke bis zum 30. September 1965	51	30. 3. 65	746
29. 3. 65 Verordnung Nr. 45/65/EWG des Rates zur Änderung des Zeitpunkts für den Beginn des Milchwirtschaftsjahrs 1965/1966	51	30. 3. 65	747
29. 3. 65 Verordnung Nr. 46/65/EWG des Rates über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milch-erzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966	51	30. 3. 65	748
29. 3. 65 Verordnung Nr. 47/65/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. April bis zum 30. Juni 1965 getätigt werden	51	30. 3. 65	752
29. 3. 65 Verordnung Nr. 48/65/EWG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung Nr. 157/64/EWG über die Angleichungen und Korrekturen, die bei der Festsetzung der Frei-Grenze-Preise für Milch und Milcherzeugnisse vorzunehmen sind	52	31. 3. 65	763
29. 3. 65 Verordnung Nr. 49/65/EWG der Kommission zur Änderung der Anlage der Verordnung Nr. 192/64/EWG zur Festsetzung der Einzelheiten für die Interventionen auf dem Buttermarkt	52	31. 3. 65	775
9. 3. 65 Verordnung Nr. 50/65/EWG der Kommission über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1965	53	31. 3. 65	777
Berichtigung zur Verordnung Nr. 42/65/EWG der Kommission vom 26. März 1965 über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen mit abgeleiteten Abschöpfungsbeträgen nach dritten Ländern und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 185/64/EWG (AB Nr. 50 vom 29. 3. 1965)	53	31. 3. 65	784
1. 4. 65 Verordnung Nr. 51/65/EWG der Kommission zur Änderung einiger gemeinsamer Qualitätsnormen für Obst und Gemüse	55	3. 4. 65	793

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
2. 4. 65 Verordnung Nr. 52/65/EWG der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 158/64/EWG und betreffend die pauschale Berechnung der bei der Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach Belgien und Luxemburg erhobenen inländischen Abgaben	55	3. 4. 65	797
Berichtigung zur Verordnung Nr. 183/64/EWG des Rates vom 17. November 1964 zur Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen für Spargel und Gurken (AB Nr. 192 vom 25. 11. 1964)	55	3. 4. 65	807
Berichtigung zur Verordnung Nr. 7/65/EWG, 1/65/Euratom der Räte vom 11. Januar 1965 über die Einzelheiten der Anwendung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf das Personal des Kontrollausschusses (AB Nr. 18 vom 4. 2. 1965)	55	3. 4. 65	807